## Allgemeine Geschäftsbedingungen Box at Work GmbH

## § 1.Geltungsbereich

- 1. Für alle Verträge der Box at Work GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerrit Jan Reinders, Dunckerstraße 5, 10437 Berlin (nachfolgend: der Anbieter), gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 2. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen zur Einlagerung von beweglichen Gegenständen des Kunden, der Verkauf und die Vermietung von Transportboxen und von weiteren Umzugsgegenständen.
- 3. Mit "Kunde" wird im Folgenden der Vertragspartner des Anbieters bezeichnet, gleich, welches konkrete Rechtsverhältnis gerade vorliegt.
- 4. Eine leere oder gefüllte Box oder Karton zählt in diesen AGB als ein Gegenstand.

### § 2.Regelungen speziell zur Einlagerung von Gegenständen

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abholung, die Lagerung und Aufbewahrung und Rücklieferung von Lagergut des Kunden vornehmlich in Boxen des Anbieters, aber auch in eigenen Kartons des Kunden, in den Lagerräumen des Anbieters.

Hinweis: Soweit in diesen AGB nicht von den gesetzlichen Regelungen abgewichen wird, sind für dieses Vertragsverhältnis neben den Regelungen des BGB auch die Regelungen der §§ 343 bis 347, §§ 352 bis 372, §§ 407 bis 450 und §§ 467 bis 475h des HGB anwendbar, und zwar selbst dann, wenn der Kunde Verbraucher ist.

- 2. Der Ablauf des Vertrages ist wie folgt: der Anbieter übergibt dem Kunden die gewünschte Anzahl leerer Boxen, zu einem vom Kunden bestimmten Termin (innerhalb von 1-10 Werktagen) holt der Anbieter die befüllten Boxen beim Kunden ab und transportiert sie zu seinem Lager. Rechtzeitig zum Ende der Einlagerung transportiert der Anbieter die Boxen wieder zum Kunden und holt zu einem vom Kunden bestimmten Termin (innerhalb von 1-10 Werktagen) die geleerten Boxen wieder ab. Der Kunde kann auch eigene Kartons bis 84 Liter Fassungsvermögen verwenden.
- 3. Die in Rechnung gestellte Lagerzeit beginnt am Tag der Abholung der befüllten Boxen/Kartons beim Kunden. Sie endet am Tag der Abholung der letzten entleerten Box vom Kunden, jedoch nicht vor Ablauf des letzten Lagertages. Werden Kartons des Kunden eingelagert, so endet die Lagerzeit mit der Ablieferung des Kartons beim Kunden. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst je nach gewähltem Tarif drei, sechs oder neun Monate. Wird der Vertrag nicht innerhalb von 24 Stunden vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Tag. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 4. Die Mindesteinlagerungsmenge beträgt 2 Gegenstände.
- 5. Der Kunde muss beim Einpacken der Boxen/Kartons durch geeignete Zwischenverpackungen (z.B. Luftpolsterfolie) dafür Sorge tragen, dass das Gut nicht durch transporttypische Beanspruchungen (z.B. Stöße, Querlagerungen, Temperaturschwankungen) beschädigt werden kann, insbesondere bei empfindlichem Gut wie z.B. Glas oder Porzellan. Soweit einzelne Boxen/Kartons nicht vollständig befüllt werden, muss der Kunde den Inhalt entsprechend durch Füllstoffe ergänzen.

- 6. Es können auch zusätzliche Gegenstände bis zu den aus der Preisliste ersichtlichen Höchstmaßen transportiert und eingelagert werden, wenn sie nicht in eine Box passen. Der Kunde hat den Gegenstand dann selbst transport- und lagerungssicher zu verpacken.
- 7. Jede Box oder Karton darf nur bis maximal 25 kg und nur so beladen werden, dass der Deckel ohne zusätzlichen Kraftaufwand schließt. Schwerere oder überbefüllte Boxen/Kartons müssen vom Anbieter nicht transportiert werden.
- 8. Folgende Güter werden durch den Anbieter nicht versandt und/oder gelagert:
  - Boxen/Kartons, deren Inhalt einen Zeitwert von mehr als 100,00 € hat,
  - Güter, deren Beförderung und/oder Lagerung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt, bzw. mit besonderen behördlichen Auflagen oder Gefahrgutvorschriften verbunden, beispielsweise (aber nicht ausschließlich): Waffen, Drogen, Sprengstoff, radioaktive Stoffe, Chemikalien, lebende Tiere und Pflanzen, sterbliche Überreste von Tieren oder Menschen, unverzollter Tabak oder Alkohol,
  - Güter, die Personen oder andere materielle Güter beschädigen können,
  - nicht auslaufsicher verpackte Flüssigkeiten,
  - verderbliche Güter,
  - Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Zahlungsmittel, Schecks.
- 9. Der Kunde kann, soweit der Anbieter kein Pfandrecht geltend macht, die Boxen/Kartons jederzeit herausverlangen, Einsicht in die eingelagerten Boxen/Kartons nehmen oder deren Inhalt ändern. Die Abwicklung funktioniert ausschließlich folgendermaßen: der Kunde teilt dem Anbieter seinen Wunsch online mit. Dieser liefert die Boxen/Kartons dann beim Kunden innerhalb eines Werktages an und holt sie ggf. nach zuvor vereinbarter Frist wieder ab. Diese Regelung berührt weder die Kündigungsfristen noch die Laufzeit des Vertrages.
- 10. Der Anbieter ist berechtigt, die Einlagerung und den Transport von Dritten durchführen zu lassen.
- 11. Jede eingelagerte Box/Karton und jeder eingelagerte, nicht in eine Box passende Gegenstand ist bis maximal 100 € des Zeitwertes versichert.
- 12. Sollte eine Rücksendung nicht zustellbar sein, so werden zunächst Weisungen des Kunden eingeholt. Kann der Kunde nicht kontaktiert werden, so ist der Anbieter zum Zwecke der Ermittlung einer Kontaktmöglichkeit dazu berechtigt, die Boxen/Kartons zu öffnen und deren Inhalt zu durchsuchen.

#### § 3.Regelungen speziell zur Vermietung von Boxen

- 1. Der Ablauf des Vertrages ist wie folgt: der Anbieter übergibt dem Kunden die gewünschte Anzahl leerer Boxen, zu einem vom Kunden bestimmten Termin holt der Anbieter die geleerten Boxen beim Kunden ab.
- 2. Ist keine Mietdauer vereinbart, so gilt folgendes: die Mietzeit beträgt zwei Wochen. Wird der Vertrag nicht innerhalb von 24 Stunden vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich jeweils um eine weitere Woche.

#### § 4.Regelungen speziell zum Verkauf von Ware

1. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die vom Anbieter gelieferte Ware in seinem Eigentum.

### § 5.Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 1. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Anbieter unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anbieter haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) und für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten haftet der Anbieter nicht.
- 2. Die Haftungsbeschränkungen des Abs. 1 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 3. Ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

# § 6.Allgemeines

- 1. Der Anbieter ist nur verpflichtet, vollständig entleerte Boxen wieder abzuholen. Für nicht vollständig entleerte Boxen verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend.
- 2. Für jeden vom Kunden schuldhaft herbei geführten vergeblichen Liefer- und/oder Abholversuch wird eine Pauschale von 10 € berechnet. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis eines geringeren und/oder gar keines Schadens gestattet.
- 3. Kann eine berechtigte Lastschrift auf dem Konto des Kunden durch Verschulden des Kunden nicht eingelöst werden, so stellt der Anbieter dem Kunden die entstandenen Kosten nebst einer Pauschale von 5 € in Rechnung. Gleiches gilt für vom Kunden verschuldete Kreditkartenrückbuchungen. Dem Kunden bleibt jedoch in beiden Fällen der Nachweis eines geringeren und/oder gar keines Schadens gestattet.
- 4. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind oder durch den Anbieter anerkannt wurden.
- 5. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.
- 6. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so gilt: Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche
  Streitigkeiten zwischen den Parteien wird das Landgericht Berlin, bzw. für Streitwerte bis
  5.000 € das Amtsgericht Berlin-Mitte, vereinbart. Dies gilt auch für andere als vertragliche
  Ansprüche.